

Review

Oesterreichische Staatsverträge. Niederlande :
Erster Band, bis 1722 / Heinrich Ritter von Srbik
Strupp, Karl

in: Literatur | Archiv des öffentlichen Rechts |

Archiv des öffentlichen Rechts - 30 | Periodical

2 page(s) (500 - 501)

Oesterreichische Staatsverträge. Niederlande. Erster Band, bis 1722. Bearbeitet von **Heinrich Ritter von Srbik**. Wien 1912. (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Oesterreichs X).

Von der im Auftrage der Kommission für neuere Geschichte Oesterreichs in dankenswerter Weise veranstalteten Sammlung Oesterreichischer Staatsverträge liegt Band X, der die völkerrechtlichen Beziehungen Oesterreichs zu den Niederlanden bis zum Jahr 1722 zum Gegenstand hat, vor. Von den 47 (darunter 28 bisher ungedruckten) Verträgen bzw. Vertragsentwürfen, die der Bearbeiter dieser Abteilung in dem Werke vereinigt hat, entfällt nur einer, das Projekt eines Neutralitätsvertrags vom Oktober 1636 (Nr. 1), auf die Zeit vor 1668, alle übrigen gehören den 55 Jahren bis zum Jahre 1722 an. Das erklärt sich — wie SRBIK in seiner ausgezeichneten Einleitung des näheren ausführt — damit, daß Oesterreich sich erst sehr spät dazu entschließen konnte, die Generalstaaten als Völkerrechtssubjekt anzuerkennen. Lieber ließ man in Wien den Vertragsentwurf, der die Neutralität der Generalstaaten und damit die Ruhe eines Teils der westlichen Grenzlande des Reiches gesichert hätte, scheitern, als daß man den Staaten die Anrede „Celsi et potentes Domini“ an Stelle des bisher beliebten „Nostri et Sacri Romani Imperii fideles dilecti“ gewährt hätte. Und auch in der Folgezeit ist eine derartige Anerkennung niemals ausdrücklich erfolgt; denn noch im Westfälischen Frieden hat das Reich, — das weist SRBIK gegenüber der bisherigen irrtümlichen Auffassung überzeugend nach — keineswegs die Vereinigten Niederlande als unabhängig vom Reich anerkannt — im Gegensatz zu Spanien, das im Münsterer Friedensinstrument ausdrücklich von den „libres Estats, Provinces et Pays“ spricht.

Nach dem Stoff eingeteilt, behandeln die in dem Band enthaltenen Urkunden, denen stets eine eingehende historische Erläuterung vorausgeht, überwiegend Bündnisverträge. Begreiflich genug, sind sie doch in einer Periode abgeschlossen, die durch die Eroberungspolitik Ludwigs XIV. und die hiergegen gerichteten Abwehrmaßnahmen gekennzeichnet wird, Abwehrmaßnahmen, die freilich vielfach, das tritt uns aus den Verhandlungen, die SRBIK mit viel bisher unbekanntem Material vorführt, von neuem entgegen, deswegen von keinem rechten Erfolg begleitet gewesen sind, weil die damaligen Regierungen sich häufig nicht dazu entschließen konnten, in Subsidiën- und ähnlichen Fragen im Interesse des gemeinschaftlichen großen Ziels, der Niederwerfung des Bedrängers, dem Vertragsgegner entgegenzukommen.

Außer den eben erwähnten Bündnisverträgen sind — auch völkerrechtlich — noch zwei andere Urkunden recht beachtlich. Von ihnen erhält die eine, Nr. 14, das Projekt eines Handelsvertrags zwischen Leopold I. und den Generalstaaten, der nicht Geringeres als die Freiheit des Durchfahrhandels der Holländer mit allen Waren eigener und fremden Produktion

nach der Türkei bezweckte, während das andere Dokument, Nr. 20, die Verbündeten, Leopold I, Anna v. England und die Generalstaaten, verpflichtet, für die Dauer eines Jahres keinerlei Handelsverkehr oder Korrespondenz ihrer Staatsangehörigen mit denen Frankreichs oder Spaniens zu dulden.

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht.

Herausgegeben von **Kohler, Oppenheim, Hollmack**. V. Band, 1911.

Der vorliegende (V.) Band der Zeitschrift wird durch eine Abhandlung **WILHELM KAUFMANN'S** eingeleitet, betitelt, „die rechtlichen Schutzmaßnahmen im Falle des Abhandenkommens in- oder ausländischer Inhaberpapiere nach deutschem Recht und speziell deutschem Internationalprivat- und Prozeßrecht“ (S. 1—73). Die ausführliche Arbeit ist aus einem Gutachten hervorgegangen, das der Verfasser für die association nationale des porteurs français de valeurs étrangères in Paris erstattet hat, und nunmehr dankenswerter Weise weiteren Kreisen zugänglich macht. Von dieser Abhandlung und der interessanten Studie **KOHLER'S** über die Veräußerung des Tempelhofer Feldes, in der er sich für die Zulässigkeit des Verkaufs ohne parlamentarische Zustimmung ausspricht (S. 140—152), abgesehen, gehören sämtliche Arbeiten dem Gebiete des Völkerrechtes an. Dem Verhältnis von Landesrecht und Völkerrecht sind zwei Aufsätze gewidmet. Von ihnen behandelt der eine, aus **OPPENHEIM'S** Feder (die Fischerei in der Moray Firth, S. 75—95), die in der Sache **Mortensen v. Peters** den englischen Gerichten zur Entscheidung vorgelegte und von ihnen bejahte Frage, ob Gesetze, die für Territorialgewässer bestimmte Vorschriften aufstellen, auch dann Anwendung zu finden hätten, wenn der Tatort außerhalb jener liegt. Die im Anschluß hieran im Oberhause stattgefundenen Verhandlungen hatten den allgemeinen Wunsch erkennen lassen, das Landesrecht mit dem Völkerrecht in Einklang zu bringen und ihre Verwirklichung in einem Gesetz von 1909 gefunden, das diesen Forderungen Rechnung trägt.

Der Aufsatz **EDWIN BORCHARDS**, „die Beschränkung des diplomatischen Rechtsschutzes durch Kontrakt zwischen dem Bürger und einer auswärtigen Regierung oder durch Landesgesetzgebung“ (S. 510—526) liegt insofern in gleicher Richtung, als er an der Hand der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Verfassungsbestimmungen, die Versuche einer Reihe amerikanischer Staaten zeigt, drohendes diplomatisches Einschreiten seitens fremder Staaten zugunsten ihrer geschädigten Angehörigen durch Landesgesetzgebung zu eliminieren — Versuche, die natürlich völkerrechtlich ebenso bedeutungslos sind wie die von denselben Staaten unternommenen, derartige Eingreifen durch Aufnahme entsprechender Klauseln in Verträge mit fremden Staatsangehörigen hintenzuhalten.

Eine außerordentlich interessante Arbeit bietet **SCHOLZ** in seiner Studie: